STADT WOLFSBURG





STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38409 WOLFSBURG

Liebe Kitaleitungen der Wolfsburger Kitalandschaft

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT

Der Oberbürgermeister

ADRESSE Stadt Wolfsburg Porschestraße 49 38440 Wolfsburg

Mo. 08:30 – 16:30 Uhr Di. 08:30 – 16:30 Uhr Mi. 08:30 – 12:00 Uhr Do. 08:30 – 17:30 Uhr Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN

AUSKUNFT ERTEILT Bianka Köllner Zimmer 409, Rathaus D

Tel.: 05361 28 – 1883 Fax: 05361 28 – 1798

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM Textfeld

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM Textfeld

bianka.koellner@stadt.wolfsburg.de

Informationen zum geplanten Regelbetrieb ab August 2020 23.07.2020

Liebe Kitaleitungen,

gemeinsam ist es uns gelungen, die grassierende COVID-19-Pandemie zu verlangsamen und die Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus einzudämmen. Uns ist bewusst wie herausfordernd, sowohl inhaltlich als auch vom Umfang her, ihre Leitungsaufgaben waren. An dieser Stelle möchte ich Ihnen, nochmals ausdrücklich dafür danken.

Wir warten derzeitig auf die neue Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und hoffen, dass der angekündigte Regelbetrieb zum neuen Kita-Jahr anlaufen kann. Sobald hierzu die Änderungen in der Verordnung vorliegen, werde ich diese Ihnen über Ihre Träger wieder zukommen lassen.

Was heißt Regelbetrieb?

Vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten

Mit der Aufnahme des Regelbetriebes erfolgt die Aufnahme der vertraglich betreuten Kinder auf der Grundlage des SGB VIII und KiTaG. Hierfür gelten wieder grundsätzlich die Rahmenbedingungen, die vor der Untersagung des Kita-Betriebs (vom 16.3.2020) bestanden. Das heißt, dass nach der Schließzeit Ihrer Kindertageseinrichtung alle Eltern ihre Kinder entsprechend der vertraglichen vereinbarten Betreuungszeiten wieder in die Kita bringen.

Hygienekonzept

Zusätzlich ist der Nds. Rahmenhygieneplan in der jeweils gültigen Fassung für alle bindend. Dort heraus leitet sich Ihr individuelles Einrichtungskonzept ab.

FAQ-Corona Kita

Auf der Seite des Nds. MK finden Sie eine FAQ-Liste, die anlassbezogen aktualisiert wird. Dort gibt es eine gute Übersicht über häufige Fragen, bspw. zu Ausflügen, mit den entsprechenden Antworten. Link:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_fragen_und_antworten_zum_derzeit_eingeschrankten_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zueinrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html



Nds. Corona-Verordnung

Die COVID-19 Pandemie ist auch nach der Schließzeit nicht beendet, deshalb gelten die Regelungen der Nds. Corona-Verordnung zum Abstandsgebot, das Tragen von Mund-Nasen-Schutz in öffentlichen Institutionen sowie die Reduzierung der physischen Kontakte auch im Kitabetrieb weiterhin. Die Eltern werden in einem Elternbrief ebenfalls darauf hingewiesen. Dieser Elternbrief wird bei Vorliegen der neuen Verordnung versandt, Sie bekommen diesen wieder zur Kenntnis. Weigern sich Eltern den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, können sie die Einrichtung nicht betreten.

• Erstes Betreten der Kita nach der Schließzeit

Beim ersten Betreten der Kita nach der Schließzeit müssen alle Eltern eine Erklärung ausfüllen, ob Sie sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet nach Definition des RKI aufgehalten haben. Diese Dokumentation muss von Ihnen datenschutzrechtlich aufbewahrt und im Anschluss vernichtet werden. Die Eltern haben eine gesetzliche Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben. Aufgrund der Nds. Verordnung besteht ebenfalls eine elterliche Meldepflicht im Gesundheitsamt, wenn man sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat und sich in die empfohlene Absonderung begibt. Bei Falschangaben droht den Betroffenen ein hohes Bußgeld.
Eine "Erklärung zur Urlaubszeit und Aufenthalt in der Schließzeit 2020" ist als Orientierung

Eine "Erklärung zur Urlaubszeit und Aufenthalt in der Schließzeit 2020" ist als Orientierung beigefügt.

• Meldepflichten zur Anwesenheit in den Kitas

Gegenüber dem Land besteht in Bezug auf die anwesenden Kinder keine Meldepflicht mehr. Daher benötigt die Stadt Wolfsburg diese Angaben von Ihnen nicht mehr. Sollte sich daran etwas ändern, ggf. bei einer Zunahme von Infektionszahlen, erhalten Sie darüber Informationen. In der Kita sind Sie aber nach wie vor aufgefordert, die Zusammensetzung der Gruppen und die Anwesenheiten zu dokumentieren, damit im Falle einer Infektion das Gesundheitsamt die Kontaktketten schnell und sicher nachvollziehen kann.

• Pädagogische Mitarbeitende im Kitabetrieb

Zum **21.8.2020** benötigen wir von Ihnen eine Statusmeldung zum Betrieb. D.h., ob Sie Ihren Betrieb vollumfänglich anbieten können. Sollte das vollumfängliche Betreuungsangebot aufgrund von vulnerablen Mitarbeitenden (= Mitarbeitende können nicht in der Arbeit am Kind eingesetzt werden können) nicht möglich sein, schildern Sie bitte die Folgen, die daraus entstehen, bspw. Gruppenschließung, Betreuungszeit wird eingeschränkt o.ä. Die Meldung erfolgt <u>einmalig</u> an die Fachplanung Frau Trinkaus per Mail (<u>constanze.trinkaus@stadt.wolfsburg.de</u>) **über Ihren Träger**.

• Kinder, die nicht die Kita besuchen

Bitte nehmen Sie mit allen Familien Kontakt auf, die ihre Kinder weiterhin nicht - trotz bestehendem Betreuungsvertrag - in die Kita bringen. Bitte haben Sie insbesondere diese Familien im Blick, die sich bislang nicht bei Ihnen zurückgemeldet haben. Es ist uns wichtig, durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie kein Kind aus der Betreuung zu verlieren und auch den Förderbedarf von Kindern im Blick zu behalten. Versuchen Sie weiterhin Kontakt herzustellen und beziehen Sie, sofern Sie es unter Kindesschutzaspekten für geboten halten, auch die Insoweit erfahrenen Fachkräfte als Unterstützung mit ein. Holen Sie bitte im Gespräch mit den Eltern die Ursachen ein, warum das Kind der Einrichtung weiterhin fern bleibt. Bisher entstehen den Eltern und auch Ihnen als Kindertagesstätte daraus keine Folgen. Jedoch bitte ich zu beachten, dass es immer noch unversorgte Kinder gibt und Kinder aus benachteiligten Familienkonstellationen sehr von der Betreuung in den Einrichtungen profitieren können.



• Studie "Sichere-Kita"

Bis zum 14. September läuft das Projekt "Sichere-Kita" noch, um die Wiedereröffnung von Kitas unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten. Für eine gute Datenlage ist eine breite Beteiligung hilfreich. Ihre Erfahrungen sind uns wichtig, daher erinnern wir gerne daran, dass Sie und ihre Mitarbeiter*innen sich noch beteiligen können. Auch Ihre Stimme zählt!

• Umsetzung Masernschutzgesetz

Zur Erinnerung: Am 1. März 2020 ist das sog. Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass nun alle Personen, die in Kindertagesstätten und Schulen betreut werden oder dort tätig sind, einen Schutz gegen Masern nachweisen müssen. Dies muss der Einrichtungsleitung gegenüber nachgewiesen werden. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, dürfen Sie das Kind nicht aufnehmen.

Die Eltern oder Mitarbeitenden haben mehrere Möglichkeiten den Nachweis zu führen.

- 1. der Impfpass des Kindes wird vorgelegt und dieser wird kontrolliert im Hinblick auf die Masernimpfungen.
- 2. eine ärztliche Bescheinigung über den Schutz gegen Masern oder auch über eventuelle Gegenanzeigen wird vorgelegt, dass Ihr Kind aus ärztlicher Sicht nicht geimpft werden kann.
- 3. eine Bescheinigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung oder einer staatlichen Stelle wird vorgelegt, die die Kontrolle bereits durchgeführt wurde.

Die Bescheinigungen zu 2 sind für den Vertragsabschluss ausreichend und sind dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zuzuleiten.

Betreuung von Kindern mit banalen Erkältungssymptomen

Grds. gilt, dass Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen gerade anfangs nach der Aufnahme in die Betreuung oder in den typischen Jahreszeiten häufiger unter Infekten leiden. Das Immunsystem der Kinder muss sich dabei mit den verschiedensten Erregern auseinandersetzen. Zu den häufigsten Symptomen gehören in der Kita Erkältungen mit Husten und Schnupfen und auch Durchfallerkrankungen.

Bei all diese Infekten gilt immer, aber gerade auch in der Zeit der Corona-Pandemie, ein achtsamer Umgang miteinander und die Sensibilität untereinander, was in der Kita und gerade mit Blick auf das einzelne Kind akzeptabel bzw. noch leistbar ist.

In der Anlage habe ich Ihnen die Interimsempfehlung des Nds. Landesgesundheitsamtes (NLGA) zur Beachtung beigefügt:

Danach gilt auch in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Wolfsburg und den niedergelassenen Kinderärzten folgendes zu beachten:

Ziel der Empfehlung ist es, das Krankheitsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und zu vermeiden, dass Erkrankungshäufungen in Kindergemeinschaftseinrichtungen auftreten bzw. dass diese zu einer Drehscheibe des Infektionsgeschehens werden.

Daneben ist es aber auch das Ziel, soviel Normalität wie möglich zu gewährleisten, damit eine möglichst umfängliche Betreuung der Kinder sichergestellt und auch die Arbeitsfähigkeit der Kinderarztpraxen erhalten werden kann.

Folgende Hinweise wurden durch das Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt:

<u>Wichtig ist es, zu beachten,</u> dass die Empfehlung für die <u>aktuelle</u> <u>Niedriginzidenz-Phase</u> (7-Tage-Inzidenz bei < 35 Fälle / 100.000 Einwohner) gilt und sich entsprechend ändern kann!



Folgende Kernaussagen der Empfehlung sind:

unter Punkt 2 fallen.

- 1. Auch in der Coronavirus-Pandemie gilt die allgemein gültige Regel:
 - Kinder, die Fieber haben oder eindeutig krank sind (unabhängig von der Ursache), sollten nicht in die Betreuung gegeben werden.
- 2. Bei Kindern, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. ohne deutlichen Krankheitswert (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) oder anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) haben, ist ein Ausschluss von der Betreuung nicht erforderlich.
- 3. Bei Kindern, die einen ausgeprägten Infekt haben (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur > 38,0°C) ohne Anhaltspunkte auf eine SARS-CoV-2 Exposition (z.B. kein wissentlicher Kontakt zu einem bestätigten Fall oder keine Covid-19 Erkrankung bei den Erwachsenen in der Familie), sollte die Genesung abgewartet werden (siehe auch nachfolgenden Punkt).

 Nach 48 Stunden kann die Einrichtung ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn die Symptome sich gebessert haben und
- 4. Kinder mit schwererer Symptomatik (z.B. Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der anamnestisch sonst nicht erklärbar ist), sollten ärztlich vorgestellt werden.

 Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zur Kinderbetreuung zu beachten sind.

Es wird hier auch an die Eigenverantwortlichkeit der Eltern und deren Sorgfaltspflicht sowie an die Expertise der Erziehenden appelliert, im Interesse der Kinder und der Einrichtung zu handeln!

Damit die Dokumentation nachvollziehbar und verbindlich bleibt, habe ich Ihnen verschiedene Dokumente als Orientierung beigefügt:

Wenn Eltern ihr Kind / ihre Kinder mit einem banale Infekt in die Kita bringen, müssen Sie bei der Einrichtungsleitung schriftlich bestätigen, dass Ihr Kind mit einem banale Infekt und ohne Fieber und ohne Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person die Kindertageseinrichtung besucht.

Als Kitaleitung obliegt Ihnen die Aufgabe vor Ort zu prüfen, ob eine Aufnahme aus Sicht des Kindes und mit Blick auf die Situation in der gesamten Einrichtung erfolgen kann. Eine oft geforderte Gesundschreibung durch einen Arzt kann rechtlich nicht erfolgen. Diese ist nur bei meldepflichtigen, ansteckenden Erkrankungen vorgeschrieben.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Sommerzeit. Bei Fragen wenden Sie sich gern an mich.





Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Bianta hold

Bianka Köllner

Abteilungsleitung Kindertagesbetreuung

Anlagen

Erklärung zur Urlaub und Aufenthalten
Formularvordruck Kind mit banalem Infekt oder Kind wieder gesund
NLGA – Interimsempfehlung des NLGA zum Vorgehen beim Auftreten von banalen respiratorischen
Erkrankungen in Kindergemeinschaftseinrichtungen"